

Hessischer Judo-Verband e.V.  
Vorsitzender des Rechtsausschusses  
Marcel R. Frost  
Großer Hasenpfad 40a  
60598 Frankfurt am Main  
Tel.: 0171 / 2850948  
Fax: 069 / 697670-49250  
Mail: frost@hessenjudo.de



HJV-RA Marcel Frost ■ Gr. Hasenpfad 40a ■ 60598 Frankfurt

Erster Deutscher Judo-Club Frankfurt am  
Main e.V.  
Präsident Herr Prof. Dr. Axel Schönberger  
Im Geeren 125  
60433 Frankfurt am Main  
Mail: 1.djc@web.de

**-vorab per Mail-  
-per Einschreiben/Rückschein-**

Frankfurt, den 16.07.2012

**In der Sache**

**Erster Deutscher Judo-Club Frankfurt am Main e.V., Postfach 103815,  
60108 Frankfurt am Main**, vertreten durch den Präsidenten Herr Prof. Dr.  
Axel Schönberger

**-Antragssteller-**

**gegen**

**Hessischer Judo-Verband e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt  
am Main**, vertreten durch den Schatzmeister, Herr RA Werner Müller

**-Antragsgegner-**

**wegen:**

**Unwirksamkeit der Einladung vom 18.11.2011 zur außerordentlichen  
Sportwartetagung am 17.12.2011**

**ergehen folgende Beschlüsse:**

- 1. Dem Antrag des Antragsstellers wird stattgegeben. Es wird  
festgestellt, dass die Einladung vom 18.11.2011 zur  
außerordentlichen Sportwartetagung am 17.12.2011 unwirksam  
ist.**



2. Die Kosten des Verfahrens sowie alle notwendigen Auslagen des Antragsstellers trägt der Antragsgegner. Geleistete Vorschüsse sind zurückzuzahlen.
3. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Wortlaut dieses Beschlusses sowie seine Begründung unverzüglich nach Rechtskraft so zu veröffentlichen, dass jedes seiner Mitglieder angemessen Kenntnis hiervon erlangen kann.

### Begründung:

Der form- und fristgerecht eingereichte Antrag des Antragsstellers ist zulässig und begründet.

1. Es kann dahinstehen, ob der Antragsgegner form- und fristgerecht seine Verteidigungsbereitschaft angezeigt hat und ob RA Andreas Bartsch wirksam zum Prozessbevollmächtigten bestellt worden ist. Der Sachverhalt als solcher ist unstrittig und muss lediglich juristisch gewürdigt werden. Dies muss durch den Rechtsausschuss auch ohne Verteidigung und ohne Vertretung erfolgen. Insofern ist eine diesbezügliche Entscheidung hier obsolet. Darüber hinaus hat sich durch die Bestellung des Schatzmeisters des Antragsgegners zum Prozessbevollmächtigten die Bevollmächtigung des RA Andreas Bartsch zwischenzeitlich erledigt.
2. Die Parteien streiten über die Zuständigkeit der Einberufung zu einer außerordentlichen Sportwartetagung. Diese ist für eine ordentliche Sportwartetagung in § 21 der Satzung des Antragsgegners geregelt. Zu einer außerordentlichen Sportwartetagung finden sich in der Satzung und den Ordnungen des Antragsgegners keine Regelungen.

Mit dem hier streitigen Verfahren begehren die Parteien u.a. eine Entscheidung des Rechtsausschusses dahingehend, ob die Zuständigkeit gem. § 21 der Satzung des Antragsgegners eine ausschließliche Zuständigkeit für die Einberufung einer (außerordentlichen) Sportwartetagung auf Seiten der Sportwarte begründet.



Die Parteien verkennen jedoch, dass es hierauf in diesem Fall nicht ankommt. Unabhängig davon, ob die jeweils zuständigen Sportwarte rechtzeitig Kenntnis von der Einladung hatten, an dieser mitgewirkt haben oder nicht, ob der Vizepräsident, das Präsidium oder jemand Dritter auch wirksam zu einer (außerordentlichen) Sportwartetagung einladen dürfen oder nicht, haben die Sportwarte Blumenstein, Moritz, Teucher weder widersprochen noch vorgetragen, sie seien mit der Einladung nicht einverstanden. Die Versammlung hat sogar unter ihrer Beteiligung und ohne eine diesbezügliche Rüge ihrerseits stattgefunden. Auch nur ihnen als möglicherweise Beschwerde, weil in ihrer Zuständigkeit widerrechtlich beschnitten, stünde das Recht zur Überprüfung zu.

Insofern kann der Antragssteller zwar die Sportwarte als Zeugenbeweis anbieten, dies ändert jedoch nichts an ihrem Verhalten: ihnen hätte es obliegen, sofern nicht mit dem Vorgehen des Vizepräsidenten Andreas Bartsch einverstanden, hiergegen entsprechend vorzugehen.

Es muss mithin von einem Einverständnis, mindestens jedoch von einer (nachträglichen) Genehmigung, in Bezug auf die streitgegenständliche Einladung ausgegangen werden.

3. Die Parteien streiten darüber, ob es zur Wirksamkeit einer Einladung zu einer (außerordentlichen) Sportwartetagung der Unterschrift des/der Einladenden bedarf. Dies ist nicht der Fall: Es ist keine Vorschrift, auch keine höherrangigen Rechts, ersichtlich, die die eigenhändige(n) Unterschrift(en) zur zwingenden Voraussetzung für die Wirksamkeit der Einladung macht.

Darüber hinaus kann es durchaus angebracht sein, auf Unterschriften zu verzichten: zum einen aus lapidaren Praktikabilitätsgründen, um eine Einladung nicht aus rein formalen Aspekten heraus unverhältnismäßig zu erschweren, aber zum anderen auch um einer unkontrollierbaren Verbreitung der Unterschriften der Einladenden entgegenzuwirken.

4. Die Parteien streiten darüber, welche Frist(en) für eine wirksame Einladung zu einer (außerordentlichen) Sportwartetagung gelten. In der Sportordnung finden sich hierzu keine Regelungen. Nur die



Satzung enthält Vorschriften, was die Einladungsfristen für eine ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung, die Jugendordnung, was die Einberufung einer Jugendversammlung angeht. Zu entscheiden ist, ob diese Regelungen analog auch auf die Einladung zu einer (außerordentlichen) Sportwartetagung anzuwenden sind.

Für die analoge Anwendung bedarf es einer planwidrigen Regelungslücke, wobei der zu beurteilende Tatbestand sowie die Interessenlage der Betroffenen vergleichbar sein müssen.

- a) Eine planwidrige Regelungslücke liegt nicht vor, wenn die Regelung absichtlich unterblieben ist, sondern nur, wenn die Regelung schlicht vergessen wurde. Dies kann nur durch Auslegung ermittelt werden.

Die Ausführungen des Antragsgegners können diesbezüglich nicht überzeugen. Aufgrund der in § 3 der Sportordnung konstituierten Regeln zu Formalien der Sportwartetagung bzw. der an anderer Stelle vorhandenen Regeln in Bezug auf Fristen zur Einladung zu einer Mitglieder- oder Jugendversammlung kann nicht automatisch darauf geschlossen werden, dass eine Fristregelung, was die Sportwartetagung angeht, absichtlich unterlassen wurde. Wie der Antragsgegner selbst ausführt, konnte er im Schrifttum keinen Hinweis darauf finden, dass hierzu jemals Klärungsbedarf gesehen worden wäre. Auch wurde nicht dargelegt, dass sich die Sportwarte- und/oder Mitgliederversammlung bewusst gegen eine Regelung ausgesprochen hat/haben. Insofern muss davon ausgegangen werden, dass eine entsprechende Vorschrift schlicht vergessen wurde und eine planwidrige Regelungslücke vorliegt.

- b) Darüber hinaus müssen für die Anwendung einer Analogie der zu beurteilende Tatbestand sowie die Interessenlage der Betroffenen vergleichbar sein. Dies ist zweifelsfrei der Fall. Im vorliegenden Fall geht es um die Einberufung zu einer außerordentlichen Sportwartetagung. Allenfalls analog angewendet werden könnten daher nur die Vorschriften zur Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Diese ist u.a. möglich, wenn es das Interesse des Antragsgegners erfordert. Bei der Wertung dessen muss dem Einladenden ein weiter Beurteilungsspielraum



dahingehend eingeräumt werden, dass die Hürden für eine außerordentliche Versammlung nicht zu hoch gesetzt werden. Damit soll verhindert werden, dass wohlmöglich das Interesse durch den Einladenden im Zweifel nicht bejaht wird, obwohl zum Wohle des Antragsgegners geboten.

Hier ist es aber so, dass die in der streitgegenständlichen Einladung aufgeführten Tagesordnungspunkte sowie die durch den Antragsgegner in diesem Zusammenhang gemachte Erklärung, die durch die außerordentliche Sportwartetagung getroffenen Beschlüsse nicht vorläufig in Kraft setzen, sondern der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorlegen zu wollen, keine außerordentliche Versammlung rechtfertigen. Eine ordentliche Sportwartetagung hätte das Interesse des Antragsgegners ebenso gewahrt, dringender Handlungsbedarf war offensichtlich nicht gegeben. Insofern sind analog allenfalls die Vorschriften zur Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung anwendbar.

- c) Es ist nicht ersichtlich, warum bei einer ordentlichen Sportwartetagung die schutzwürdigen Interessen der Mitglieder des Antragsgegners andere sein sollten als die einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Sportwartetagung ist zwar „nur“ entwurfszuständig, aber beschäftigt sich gerade mit dem Kernbereich des Antragsgegners, nämlich dem Sportverkehr, sowie dessen konkreter Ausgestaltung. Ein Initiativrecht der Mitgliederversammlung zur Änderung der einschlägigen Sportordnungen kommt dieser – wenn überhaupt – nur in ganz engen Grenzen zu. Damit ist die Sportwartetagung maßgeblich verantwortlich für Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung wie z.B. über Strukturen, Verfahren, Kader- und Nominierungskriterien, Wettkampferkehr usw.

Diese Verantwortung ist durchaus vergleichbar mit der einer Mitgliederversammlung, zumal letztere sich zu Recht und verständlicherweise auch auf die Expertise der Sportwarte verlässt. Daher sind die Vorbereitung und Beschlussfassung von Entscheidungsvorlagen von nochmals größerer Bedeutung, so dass die für eine Einberufung zur Mitgliederversammlung bestimmten Fristen auch für eine Sportwartetagung gelten müssen. Nur

h



hierdurch kann gewährleistet werden, dass die Adressaten ausreichend Zeit haben, den Termin der avisierten Versammlung zu planen und für eine Teilnahme Sorge zu tragen, aber auch die Inhalte angemessen vorzubereiten. Nicht umsonst greift auch die Jugendordnung die Fristen für eine ordentliche Mitgliederversammlung in ihren Regelungen zur Jugendversammlung auf.

Die Fristen für die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung wurden bei vergleichbarem Tatbestand sowie vergleichbarer Interessenlage bei der hier streitgegenständlichen Einladung nicht gewahrt, weshalb dem Antrag stattzugeben war.

- d) Die Entscheidung ist aufgrund ihrer grundsätzlichen Bedeutung zu veröffentlichen und dafür Sorge zu tragen, dass jedes Mitglied des Antragsgegners ausreichend Möglichkeit hat, hiervon Kenntnis zu nehmen. Hierbei sind die Unterschriften der zeichnenden Mitglieder des Rechtsausschusses – sofern eine Abschrift des Beschlusses veröffentlicht werden soll – zu schwärzen.
- e) Die Kostenentscheidung beruht auf § 7, Ziff. 14 der Rechtsordnung.

### **Es ergehen folgende Hinweise und Aufforderungen:**

1. Der Antragsgegner wird aufgefordert, **eingehend bis 10.08.2012**, seine Auslagen – sofern entstanden – geltend zu machen und zu begründen.

Die Kosten des Rechtsausschusses beschränken sich bis dato auf die Kosten für die Übersendung der Beschlüsse auf dem Postwege i.H.v. ca. Euro 11.

2. Der Rechtsausschuss weist darauf hin, dass die derzeit formulierten Bestimmungen in Satzung und Ordnungen insbesondere in Bezug auf Vertretungsbefugnisse, Zuständigkeiten und Kompetenzen dringend der Überarbeitung, mindestens jedoch der Klarstellung, bedürfen.



Ist eine „Generalüberholung“ der Regelwerke -auch wenn geboten- derzeit nicht durchsetzbar, so ist es jedoch dringend erforderlich, auf Basis der geltenden Bestimmungen sowie der in der jüngeren Vergangenheit gemachten Erfahrungen Widersprüche aufzulösen und für eindeutige Regelungen Sorge zu tragen. Nach Auffassung des Rechtsausschusses stehen hier schon vor dem Hintergrund von Kompetenz- und auch Haftungsfragen insbesondere Präsidium und Gesamtvorstand des Antragsgegners sehr zeitnah in der Pflicht.

Der Rechtsausschuss ist ein ehrenamtlich geführtes Gremium, dessen Aufgabe es nicht sein kann, durch die Notwendigkeit der Auslegung von (offensichtlichen) Regelungslücken in die Rolle der legislativen Gewalt gedrängt zu werden.

#### Rechtsmittelbelehrung:

**Gegen diese Entscheidung gibt es das Rechtsmittel der Berufung, einzulegen bei einem der unterzeichnenden Rechtsausschussmitglieder binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses. Die Geschäftsstelle des HJV ist zu informieren.**

Für den Rechtsausschuss

Marcel Fröst

Albrecht Melzer

Ervin Susnik

Klaus Puhl